



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Gemeinde Wien

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

standenen Äußerungen Cäsars, oder sie sind von Brutus selbst oder von andern zu Brutus' Gunsten erlogen. Jedenfalls zeigen sie, was Brutus wünschte und hoffte. Seine Pläne wurden durchkreuzt durch Heranziehung des Großneffen Cäsars, des jungen C. Octavius, den Cäsar nach seiner Rückkehr aus Spanien im Herbst des Jahres 45 in seinem Testamente adoptierte, dadurch zum Thronfolger designierte und auch im Heere als künftigen Kriegsherrn mehr und mehr populär zu machen suchte. Demnach hatte Brutus von Cäsar nichts weiter zu erwarten, zumal da auch Cäsars Grundsätze über Behandlung und Verwaltung der Provinzen eine Statthaltertschaft nicht mehr in dem goldigen Lichte erscheinen ließen wie ehemals. Die Verschwörer dagegen, bereit, ihm die Führung zu überlassen, verhiessen ihm Selbständigkeit und reichlichen Raub.

Die Einzelheiten der Ermordung Cäsars übergehe ich als bekannt. Wenn Gegenrevolutionen schon im allgemeinen wenig Aussicht auf Erfolg haben, so konnte man von diesem Frevel eine dauernde Rückbildung der aristokratischen Staatsform schon deshalb nicht erwarten, weil dem Morde gar kein bestimmtes politisches Programm, sondern nur die Habgucht und der unbefriedigte Ehrgeiz einiger Generale und Adlichen zu Grunde lag. Wie wenig gerade Brutus im Ernste an die Wiederherstellung der Republik dachte, geht daraus hervor, daß er die konsequente Vollziehung der Verschwörung, die Beseitigung der nicht beteiligten cäsarischen Generale Antonius und Lepidus, verhinderte, mit denen er, zumal da die Erhaltung seines Schwagers Lepidus im Familieninteresse lag, nach vollbrachter That zu partakiren hoffte.

(Schluß folgt)



Die Gemeinde Wien



um 2. Dezember 1888, wo es vierzig Jahre her war, daß Kaiser Franz Josef den Thron seiner Väter bestiegen hatte, hat der Wiener Gemeinderat eine Denkschrift herausgegeben, die einen Rückblick auf die Entwicklung des gesamten materiellen und geistigen Lebens der österreichischen Hauptstadt während jener vierzig Jahre wirft*). Nach einer Art von Prolog: „Des Babenbergers Erwachen,“ gedichtet von Robert Hamerling, ergreift zunächst der Wiener Geschichtsprofessor Heinrich von Reißberg das Wort zu einer „Historischen Übersicht“ über die Schicksale der gesamten Monarchie von den Tagen der

*) Wien. 1848—1888. Denkschrift zum 2. Dezember 1888. Herausgegeben vom Gemeinderat der Stadt Wien. 2 Bände. Wien. Im Kommissionsverlag von C. Konegen, 1888. Grenzboten I 1889

Revolution bis in die Gegenwart. Hierauf schildert Max Wirth die „volkswirtschaftliche Entwicklung,“ der städtische Archivar R. Weiß die „bauliche Neugestaltung der Stadt,“ Karl Glossy Organisation und Thätigkeit der Gemeinde. Über das städtische Schulwesen berichtet E. Hamak, über Wissenschaft und Litteratur Robert Zimmermann, über die bildenden Künste Lügow, über das Kunstgewerbe F. von Falke, über Musik Hanslick, über das Theater L. Speidel. Auch der Presse ist ein Kapitel gewidmet, von H. M. Richter geschrieben; eine Schilderung des gesellschaftlichen Lebens aus der Feder Uhls, des Redakteurs der „Wiener Zeitung,“ schließt das aufs beste ausgestattete Werk.

Wir müssen es uns versagen, auf den ganzen Inhalt einzugehen. Nur so viel sei bemerkt, daß alle Aufsätze reich an thatsächlichen Aufschlüssen, an aktenmäßigen Nachweisen und statistischen Daten sind. Die Darstellung des volkswirtschaftlichen Lebens und noch mehr die der Preßverhältnisse ist zu licht gehalten: allerdings durften in einer Festschrift die starken Schattenseiten, die diese Gebiete unstreitig haben, nicht allzusehr hervortreten, aber sie hätten doch berührt werden müssen. Stilistisch sind die einzelnen Beiträge von sehr verschiedenem Wert, der von Speidel steht obenan. In Reißbergs und auch in Glossys Beitrag tritt das Bestreben, schwungvoll zu sein, gar zu deutlich hervor, namentlich die „historische Übersicht“ ist von der modischen Sucht gesuchter Bilder stark angekränfelt. Da ergießt sich ein „Laurentiusstrom von Licht“ über die Hauptstadt, da durchzieht die Finanz- und Handelskrisis gleich der Phylloxera vastatrix auch den übrigen Erdkreis, da wuchert „die edle Patina reicher Legendenbildung.“ Auffallend ist auch in unsrer sprachreinigenden Zeit die Überfülle von Fremdwörtern, die sich gerade in diesen beiden Aufsätzen findet, darunter manche ganz unerträgliche, so „flottant,“ das Glossy sehr zu lieben scheint; er spricht öfter von „flottanten“ Massen, von der „flottanten“ Bevölkerung.

Beschränken wir uns auf einen der vielen Abschnitte, auf den über die Gemeinde. Die großen deutschen Städte haben ihre Verfassungen nicht nach ein und derselben Schablone entwickelt, beinahe jede ist da ihren besondern, eigentümlichen Weg gegangen, und wer die Gemeindegeschichte von Frankfurt und Berlin kennt, wird in der von München oder Stuttgart immer noch neues finden. So wird es auch an dieser Stelle nicht ganz undankbar sein, über die von Wien zu berichten. Glossy, seit Jahren in der Wiener Stadtbibliothek als Beamter thätig, hat überall aus den besten Quellen schöpfen können.

Er geht, wie billig, über das Jahr 1848 zurück, um uns die allmähliche Entwicklung der Wiener Kommunalverfassung von ihren ersten Anfängen an, die ins dreizehnte Jahrhundert fallen, vorzuführen.

Bis um 1221 wurde die Stadt von landesfürstlichen Beamten verwaltet. Das Stadtrecht Herzog Leopolds, von diesem Jahr datirt, legte den Grund zur Selbstverwaltung, in dem es 24 angesehene Bürger mit der Führung der

städtischen Angelegenheiten betraute. Zugleich bestimmte es, daß alle Käufe und Verkäufe, ja alle obligatorischen Rechtsgeschäfte, bei denen es sich um einen Betrag von mehr als drei Talenten handelte, in Gegenwart von zwei oder mehreren Vertrauensmännern, die den Namen „Genannte“ führen, abgeschlossen werden sollten. Die Zahl dieser Genannten wurde auf Hundert festgesetzt. Aus diesen beiden Körperschaften, den Vierundzwanzig und den Hundert, gingen dann der innere und der äußere Rat hervor. Das kaiserliche Privilegium von 1237, das Wien für kurze Zeit zur reichsunmittelbaren Stadt machte, fügte zu diesem ersten und wichtigsten Vorrecht wertvolle neue hinzu und ist, nicht zuletzt, auch dadurch bedeutungsvoll, daß die „Gemain“ darin auf die Pflege des Schulwesens als einer bürgerlichen Pflicht verwiesen wird, sie soll „gewachsamer lernung versehen, davon weishait an dem volche gelernt wird und das ungelernt alter der chinder.“ Ein weiterer Schritt zur völligen Autonomie geschah unter Herzog Albrecht I., dem Sohne Rudolfs von Habsburg: er gab den Bürgern die Wahl der Ratsmänner anheim. 1360 wurde die Stadt von allen gutsherrlichen Lasten, die auf vielen ihrer Häuser und Grundstücke noch lagen, für immer befreit, 1375 erlangte sie auch das Recht der Besteuerung ihrer Glieder. Aber indem Herzog Albrecht dem Stadtrat eine Umlage auszuschreiben gestattete, schärfte er zugleich eine gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten ein: „daz ein iegleichen angeflagt und angelegt werde, als vil im nach seiner hab gepuret.“ Keiner blutigen Kämpfe — wie in andern deutschen Städten — bedurfte es dann in Wien, um dem mächtig aufblühenden, aber der Unfreiheit entstammenden Handwerkertum neben den altfreien Patriziern Anteil am Stadtregiment zu sichern: eine herzogliche Verordnung gab ihm 1396 mehrere Sitze in der Ratsstube. Hiermit war das schöne Gebäude mittelalterlicher Städteautonomie auch für Wien vollendet.

Ihr Verfall beginnt im ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts. Das Stadtrecht Maximilians (1517) spricht von der Notwendigkeit „etliche Artikel zu deklariren, zu senftigen, zu miltern, zu endern oder zu meren,“ es beschränkt die Wahlfreiheit der Körperschaft, in dem es eine Überprüfung der Wahlen durch die landesfürstliche Regierung anordnet. Und nun folgt Rückschritt auf Rückschritt. 1526 wird den Handwerkern die Ratsstür wieder verschlossen, das passive Wahlrecht an den Realbesitz gebunden. Der Wahlakt aber sank immer mehr zu einer bloßen Formalität herab, zuletzt hörte das Bürgerrecht auf, Voraussetzung der Ratsfähigkeit zu sein. Übrigens verlor das Bürgerrecht selbst seine geschichtliche Grundlage, da der Rat nun gehalten war, es jedermann gegen eine Taxe von zwei rheinischen Gulden zu verleihen, gleichviel, ob er Hausbesitz auf Wiener Boden nachweisen konnte oder nicht. Im siebzehnten Jahrhundert waren die beiden Ratsversammlungen nur noch landesfürstliche Behörden, die sich gegenseitig wählten, die Bürgerschaft hatte kein Wahlrecht mehr. In derselben Periode verlor der Rat auch das Verfügungsrecht über

das städtische Vermögen und blieb auf die gemeindepolizeilichen und richterlichen Funktionen beschränkt.

In dieser Entwicklung der Wiener Gemeindeverfassung spiegelt sich das allgemeine politische Leben Mitteleuropas: von feudaler Abhängigkeit geht es aufwärts zu kommunaler Freiheit, und von da zwar nicht völlig zurück zu den alten Zuständen, aber doch wieder abwärts in eine neue Abhängigkeit, die vom absoluten Staate. Am größten wurde diese unter Kaiser Josef, diesem großen Feind aller partikularen und lokalen Selbständigkeit, diesem Verächter alles historisch gewordenen. Der innere Rat, nun Magistrat genannt, wurde ein untergeordnetes Glied in seinem bürokratischen Allregierungssystem, von ihren Befugnissen gingen die wesentlichsten an die neu errichtete Amtshauptmannschaft über. Zugleich aber sollte mit den Resten von Gutsherrlichkeit aufgeräumt werden, die noch innerhalb der Stadt bestanden.

In den Ausführungen der Denkschrift bemerkt der Leser hier eine Lücke. Denn nun sollte über die Entstehung der Vorstädte, die ja den weitaus größten Teil des heutigen Wiener Gemeindegebietes ausmachen, einiges mitgeteilt werden. Aber da fehlt es ohne Zweifel an gesichtetem Material. Es hätte aber doch gesagt werden können, wann und unter welchen Umständen sie mit der Stadt vereinigt worden sind. Gewiß ist, daß sie auch nach dieser Vereinigung der Jurisdiktion ihrer alten Grundherren unterstellt blieben, an diese Steuern zu zahlen und wohl auch Robott zu leisten hatten; an der völligen Freiheit von diesen Lasten, deren sich die eigentliche Stadt schon seit dem vierzehnten Jahrhundert erfreute, hatten sie keinen Anteil. Noch heute, wo die Vorstädte längst in den Gemeindebezirken aufgegangen sind, haben sich ihre Namen im Volksmunde erhalten und erinnern vielfach an die Grundherrschaft, der sie angehörten: so Althan (den Grafen Althan gehörig), Himmelfortengrund (vom Kloster der Himmelförtnerinnen), Michelbeurengrund (nach dem Stift Michelbeuren in Baiern) und viele andre. Kaiser Josef verfügte nun, daß alle diese Gründe von ihren feudalen Lasten durch allmähliche Ablösung befreit werden sollten. Aber schon unter Franz II. geriet das Ablösungswerk ins Stocken und wurde erst in der langen Friedenszeit von 1815—1848 nach und nach zu Ende gebracht. Die Gemeindevertretungen (Grundgerichtsbesitzer) der Vorstädte — denn diese besaßen solche ebenso gut wie die Dorfschaften auf dem flachen Lande, die von den Gutsherrschaften schon längst ziemlich unabhängig waren — erfuhren sogar unter Kaiser Franz eine Erweiterung ihrer Autonomie, indem ihnen das Recht, Gewerbe zu verleihen, daß sie bereits an den Wiener Magistrat hatten abgeben müssen, 1819 wieder zuerkannt wurde. Ihre endgiltige Auflösung erfolgte erst 1861. Die Gerichtsbarkeit der Grundherren in den Vorstädten blieb bis 1848 bestehen, nachdem 1844 ein Ablösungsprojekt an den hohen Forderungen der Besitzer gescheitert war.

Zu den Vorzeichen der Revolution von 1848 gehörte auch das Verlangen

nach städtischem Selbstverwaltungsrecht, das sich schon einige Jahre vor dem allgemeinen Ausbruche hier und da regte. Im niederösterreichischen Landtage kam es 1847 sogar zur Bildung eines Ausschusses, der eine neue Gemeindeordnung beraten wollte. Als Vorbild sollten die Zustände in Lombardo-Venetien dienen, denn dort herrschte noch mehr lokale Autonomie, als in den Erblanden, ja selbst als in Ungarn oder Siebenbürgen. Die Märztage brachten dann einen Bürgerausschuß von 36, der eine Gemeindevahlordnung ausarbeitete, die schon am 18. Mai genehmigt war. Das Wahlrecht war nach dieser an eine jährliche Steuer von 20 Gulden Konventionsmünze geknüpft. Am 25. Mai traten die hundert Gewählten zur ersten Beratung zusammen, die Regierung forderte ihre Mitwirkung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. In der That sind auch in den schlimmsten Tagen der Revolution radikale Elemente in der freien Gemeindevertretung niemals vorherrschend geworden; als nach der Einnahme der Stadt durch Windischgrätz eine „Purifikation“ des Gemeinderates erfolgte, haben nur vier Mitglieder ausscheiden müssen.

Mit der Berufung des Grafen Stadion, der früher in der Verwaltung Galiziens und des Küstenlandes thätig gewesen war, ins Ministerium beginnt eine neue Periode im Gemeindeleben der österreichischen Monarchie. „Die Grundlage des freien Staates ist die freie Gemeinde“ — dies was der erste Grundsatz Stadions, und nach diesem handelte er. Für das flache Land nahm er zum Teil die lombardo-venetianische Gemeindeordnung, zum Teil die des Großherzogtums von Baden von 1835 zum Vorbilde, in der Reorganisation der städtischen Autonomie hielt er sich an das Steinsche Edikt von 1808, sowie an die preußische Städteordnung von 1831. Aber vor oberflächlicher Nachahmung hütete er sich, er war zu sehr Praktiker, als daß er die mannigfaltigen örtlichen Verhältnisse hätte unberücksichtigt lassen können. Auch für Wien trug die Thätigkeit Stadions eine herrliche Frucht: das Gemeindestatut vom 6. März 1850. Den vorübergehenden Schöpfungen der Revolutionszeit gegenüber bedeutet es ein Bleibendes, eine städtische Magna charta, wertvoll auch für eine späte Zukunft. Die Gemeindeangehörigen erhalten wieder ihr Wahlrecht; in drei Wahlkörpern — gebildet nach der Steuerleistung — wählen sie frei den Gemeinderat, der alle die Befugnisse der alten Zeit, mit Ausnahme der richterlichen, wieder erhält: er verwaltet das Gemeindevermögen, er besorgt die Markt- und Sanitätspolizei, das Armen- und Krankenwesen, später fällt ihm auch die Erhaltung der Volksschulen einschließlich der Lehrerbefstellungen zu. Aus eigenem Antriebe gründet er Gymnasien, Real- und Gewerbeschulen und nimmt einen kräftigen Anteil an der baulichen Umgestaltung der Stadt. Daneben übt er „im übertragenen Wirkungskreis“ Funktionen des Staates aus, die auf dem flachen Lande und in kleinern Städten den Bezirkshauptmannschaften zufallen: sein Organ hierzu ist der Magistrat, den er ernimmt. Öffentlich sind alle Verhandlungen.

Nicht ganz unbestritten allerdings ist das Statut von 1850 in der Folge geblieben: von 1851—1859 wurden die Wahlen unterbrochen, und es blieben beinahe ein Jahrzehnt dieselben Vertreter, ohne daß aus der Bürgerschaft frische Kräfte aufgenommen werden konnten. Für die, welche starben oder ihr Mandat niederlegten, traten Ernannte der Regierung ein: noch einmal warf die Zeit des büreaukratischen Absolutismus schwarze Schatten in das Rathhaus in der Wipplingerstraße. Zuletzt aber, noch vor dem unglücklichen Feldzug von 1859, siegten die Ideen Stadions und der Gemeindeautonomie. Wenig verändert erschien das Statut von 1850 wieder in dem Gemeindegesetz von 1862, das der erste österreichische Reichsrat beschloß. Neu war nur die Beschränkung, daß alle finanziellen Beschlüsse des Gemeinderats von der Genehmigung des Landtages abhängig gemacht wurden. Die nächsten Jahre brachten noch einige Zugeständnisse in demokratischem Sinne: 1867 verlor die Gemeindeangehörigkeit ihre politische Bedeutung, jeder, der eine gewisse Zeit in Wien ansässig ist und Steuer zahlt, besitzt jetzt das aktive Wahlrecht. Am 14. Dezember 1885 wurde dieses auch auf die früher ausgeschlossenen Steuerträger der niedersten Klasse ausgedehnt, die Fünf-Gulden-Wahlmänner traten auf den politischen Plan.

Es wäre ungerecht, zu leugnen, daß der Gemeinderat in den neunundzwanzig Jahren der Autonomie, die bereits hinter uns liegen, manches Nützliche, ja Große geschaffen hat: wir erinnern nur an die Hochquellenwasserleitung und die Donauregulirung. An dem Niedergang der Stadt, über den nun schon so lange und nicht ohne Übertreibung geklagt wird, trägt er die geringste Schuld, die politischen Verhältnisse, die den Schwerpunkt des Reiches mehr nach Osten gerückt haben, mußten ihn bewirken. Wir wagen es übrigens an dieser Stelle, den keckerischen Zweifel auszusprechen, ob es für die Bewohner Wiens wirklich ein Segen wäre, wenn ihre Stadt sich einmal, wie unsere Journalisten wünschen und hoffen, bis an den Wienerwald erstreckte, ein Nachtleben in ihr entstünde, wie in Paris oder Berlin, und all die vielen kleinen Gemeinwesen, die rings um ihre Linienwälle liegen, in ihr aufgingen. Leichter und reiner bethätigt sich doch der Bürgerinn in engerem Kreise, gesünder und tüchtiger wächst die Jugend in der Nichtgroßstadt empor, und es will uns kein Gewinn scheinen, daß an Stelle der bäuerlichen Umwohner unserer Residenz neue Massen von Fabrikklaven und Proletariern treten. Dies mögen veraltete Ansichten sein, aber wir hegen sie nun einmal.

